

eine *exactio*¹⁵⁹⁾. Aber solche Aufzählungen veränderten allmählich ihren Charakter. Heinrich II. erließ einmal *omne fodrum et placitum reddicionem angariam seu quamquamque publicam functionem*¹⁶⁰⁾. Hier war das „placitum“ nicht mehr eindeutig von „publica functio“ geschieden; und noch deutlicheres Gewicht auf die Gerichtsabgaben legte eine Immunitätsverleihung *ab omni publica functione et iudiciaria exactione*¹⁶¹⁾. Die Grenze zwischen finanzieller Abgabe und Herrschaftsrecht verschob sich. So hieß es einmal, die Empfänger seien *omni publico obsequio vel publica functione . . . immunes*¹⁶²⁾. Eine Grafschaft oder „villa“ wurde verliehen *cum placitis et districtionibus collectis et angariis fotro suffragio herbatico et escatico ceterisque* (in der Immunitätsformel: *reliquisque*) *publicis functionibus*¹⁶³⁾. Der Begriff hatte seine Begrenzung auf „öffentliche Abgabe“ oder „Dienstleistung“ nicht ganz verloren, aber weitgehend aufgegeben¹⁶⁴⁾. Die Bedeutungsebene „Verwaltung eines Amtes“ machte sich stärker bemerkbar. *Nullus dux, marchio, comes, aut vicecomes, sculdasio, gastaldo, saltarius vel quilibet publice functionis minister*¹⁶⁵⁾ lautete es einmal in einer Immunitätsverleihung. Schon zuvor hatte man ganz allgemein formuliert: *que regie potestati et publice functioni debebantur*¹⁶⁶⁾. Die „publice functiones“ unterschieden sich der Sache nach kaum von den Rechten, die dann im 12. Jahrhundert „regalia“ hießen¹⁶⁷⁾. Ja, gerade die eben angedeutete Vorgeschichte vermag am leichtesten zu erklären, weshalb in den italienischen Regalienaufzählungen des 12. Jahrhunderts die finanziellen Rechte immer wieder im Vordergrund standen. Der Begriff „publica functio“ bildete einen Kristallisationspunkt für eine eigene Gruppe von Rechten; er war auf dem besten Wege, ein Allgemeinbegriff für „staatliche Hoheitsrechte“ zu werden. Doch diese Entwicklung wurde unterbrochen, „publice functiones“ von „regalia“ verdrängt. Die Ablösung hatte bereits, wie wir

¹⁵⁹⁾ Etwa DBerI 72.

¹⁶⁰⁾ DHII 314.

¹⁶¹⁾ DHII 298.

¹⁶²⁾ DKoII 53.

¹⁶³⁾ DKoII 249.

¹⁶⁴⁾ Auch im „Tractatus de investitura episcoporum“ sind *regalia data in fundis et redditibus* (vgl. oben Anm. 51).

¹⁶⁵⁾ DKoII 280.

¹⁶⁶⁾ DOI 239 wiederholt in DHII 71; vgl. DKoII 69.

¹⁶⁷⁾ Dennoch hat man im 11. Jahrhundert keine dem Februarvertrag von 1111 oder dem ronkalischen Weistum vergleichbare Liste zu erwarten; die „publice functiones“ waren im 11. Jahrhundert noch nicht umstritten.